



AUFFÜHRUNGSRECHTE (BÜHNE)

Nutzung der Werke von SSA-Mitgliedern ausserhalb der Schweiz

- **Im Folgenden werden die Gesellschaften aufgeführt, die ebenfalls die grossen Rechte verwerten und die auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen im betreffenden Land für die SSA-Mitglieder tätig sind. In diesen Ländern sind die Urheber ebenso an die Statuten der SSA gebunden wie in der Schweiz.**

Frankreich und Monaco:	SACD
Belgien:	SACD Belgique
Quebec:	SACD Canada
Luxemburg:	SACD
Italien und San Marino:	SIAE
Spanien:	SGAE
Argentinien:	ARGENTORES
Portugal:	SPA
Südafrika:	DALRO
Mexiko:	SOGEM
Bulgarien:	TEATERAUTOR
Tschechische Republik:	DILIA

Hinweis für die Urheber, die ihr Werk selber produzieren (bzw. Urheber, die ihr Werk selber interpretieren):
Es ist sehr wichtig, dass die Verträge, die betreffend den Verkauf einer Aufführung mit dem Veranstalter abgeschlossen werden, die Tätigkeit der betreffenden Urhebergesellschaft zu den in diesem Land üblichen Bedingungen (oder zu den vom Urheber ausdrücklich verlangten Bedingungen) vorsehen und dass die SSA im Voraus ein Inkassogesuch an diese Gesellschaften richten kann. Ein Aufführungsort muss vor der Aufführung über die finanziellen Bedingungen bei der Einnahme von Urheberrechtsentschädigungen informiert werden. Weiter unten wird die entsprechende Musterklausel aufgeführt (Version Nr.1).

- **In den unten aufgeführten Ländern besitzt die SSA keine ständige Vertretung, kann aber auf Gesuch des Urhebers direkt (oder über eine Urheberrechtsgesellschaft) bei den Veranstaltern intervenieren.**

Für die Urheber, die ihr Werk selber produzieren (bzw. Urheber, die ihr Werk selber interpretieren):
Wenn in dem Vertrag, der mit dem Veranstalter über den Verkauf der Aufführung abgeschlossen wird, die Einnahme einer Urheberrechtsvergütung durch die SSA oder ihre Vertretung erwähnt ist (siehe Musterklausel).

Für die Urheber:

Wenn die SSA einen Aufführungsvertrag abschliessen konnte, in dem sich der Produzent der Aufführung verpflichtet, das Inkasso der Vergütungen über die SSA abzuwickeln.

Niederlande: die SSA kann, unter Vorbehalt, die niederländische Gesellschaft LIRA beauftragen oder direkt beim Veranstalter oder Produzenten einschreiten.

Deutschland: keine entsprechende Urheberrechtsgesellschaft, doch die SSA kann direkt beim Veranstalter oder Produzenten einschreiten.

Österreich: keine entsprechende Urheberrechtsgesellschaft, doch die SSA kann direkt beim Veranstalter oder Produzenten einschreiten.

Polen: die SSA kann, unter Vorbehalt, die polnische Gesellschaft ZAIKS beauftragen.

Ungarn: die SSA kann direkt beim Veranstalter oder Produzenten einschreiten.



- **Länder, in denen weder die SSA noch eine ausländische Schwestergesellschaft einschreiten können:**

Alle Länder, mit Ausnahme der oben aufgeführten Staaten, also z.B. die USA, Irland/Grossbritannien, Russland, Skandinavien, asiatische Länder...

Bemerkung: Es sind diverse Bemühungen im Gange, neue Gegenseitigkeitsverträge abzuschliessen. Nehmen Sie bitte Kontakt mit der SSA auf, um Informationen zu einem Land zu erhalten, das Sie interessiert.

Musterklauseln

Version Nr. 1 für die Länder, in denen eine Urheberrechtsgesellschaft die SSA vertritt und ihre eigenen Tarife anwendet:

Aufführungsrechte

1. Durch die Mitgliedschaft vonbei der SSA (Société Suisse des Auteurs, Rue Centrale 12-14, CH-1003 Lausanne) wird die Aufführungsgenehmigung durch die Autorengesellschaft des Landes, in welchem das Werk aufgeführt wird, erteilt und seine/ihre Urheberrechte werden von dieser Autorengesellschaft wahrgenommen.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, die von der Autorengesellschaft des Aufführungsgebietes festgelegte Urheberrechtsentschädigung (Tantieme) an diese zu entrichten.
3. Im gemeinsamen Einverständnis berechtigen die Parteien die Gesellschaft, welche die SSA im Aufführungsgebiet vertritt, in eigenem Namen die Zahlung der Urheberrechtsentschädigung einzufordern und ihre Ansprüche aufgrund dieser Klausel zu erheben.

Version Nr. 2 für die Länder, in denen die SSA direkt einschreitet und dem Mitglied dabei die Wahl lässt zwischen einer Vergütung auf der Grundlage der Einnahmen allein oder gemäss dem Tarif der SSA:

Aufführungsrechte

1. Durch die Mitgliedschaft vonbei der SSA (Société Suisse des Auteurs, Rue Centrale 12-15, CH-1003 Lausanne) wird die Aufführungsgenehmigung durch die SSA erteilt, und seine/ihre Urheberrechte werden von der SSA wahrgenommen.
2. Die SSA erteilt (nachstehend « der Veranstalter ») die Aufführungsgenehmigung direkt.
3. Für die Aufführung des Programmes hat der Veranstalter eine *Abgabe von ... % der Kartenverkaufseinnahmen der SSA zu leisten / die Urheberrechtsentschädigung der SSA gemäss deren Tarif zu leisten. (nicht zurückbehaltene Variante streichen)*
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, die detaillierte Abrechnung über seine Kartenverkäufe spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung an die SSA zu schicken und die entsprechende Rechnung der SSA an ihn fristgerecht zu bezahlen.
5. Im gemeinsamen Einverständnis berechtigen die Parteien die SSA, in eigenem Namen die Zahlung der Urheberrechtsentschädigung einzufordern und ihre Ansprüche aufgrund dieser Klausel zu erheben.

Hinweis: Wenn Sie diese Klausel für eine Aufführung in der Schweiz verwenden, kommt zwingend der Tarif der SSA zur Anwendung (oder Ihre Forderungen, die über diesem Tarif liegen) und nicht die Berechnung aufgrund der Einnahmen allein.

Variante für folgenden Fall: Choreographie mit Originalmusik (Komponist ebenfalls SSA-Mitglied)

1. Durch die Mitgliedschaft von(Urheber : Choreograph, Urheber Handlung, Komponist) bei der SSA (Société Suisse des Auteurs, Rue Centrale 12-15, CH-1003 Lausanne) wird die Aufführungsgenehmigung durch die SSA erteilt, und ihre Urheberrechte werden von der SSA wahrgenommen.